

Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung BStLärmIV, BGBl. II, Nr. 215/2014

ÖAL, am 25.3.2015

DI Christof Rehling, bmvit
DI Karl Schönhuber, Rosinak & Partner ZT GmbH

Wesentliche Rahmenbedingungen und Grundlagen:

- Bescheid des Umweltsenates vom 30.10.2013 zur „B25 Umfahrung Wieselburg“
- VwGH-Erkenntnis zum Semmering-Basistunnel vom 19.12.2013
- § 24f Abs. 2 UVP-G:
Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften ist die unzumutbare Belästigung und die Gesundheitsgefährdung nach diesen zu beurteilen (-> Erläuterungen).
- Orientierung an nationalen und internationalen Beurteilungskriterien bzw. Lärmschutzgesetzen
- Orientierung an der EU-Umgebungslärmrichtlinie (L_{den} , L_{night} , Berücksichtigung von Dosis-Wirkungen-Beziehungen)
- Orientierung an der derzeitigen UVP-Praxis
- Berücksichtigung der LuLärmIV und der SchIV
- Humanmedizinische Expertise und schalltechnische Expertisen als Grundlage für die VO
- BStG und UVP-G

Struktur der BStLärmIV

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Lärmindizes
 - § 4 Maßgebender Immissionsort
 - § 5 Beurteilungsmaßstab
2. Abschnitt: Regelungen für den betriebsbedingten Schall
 - § 6 Grenzwerte
 - § 7 Ermittlung und Beurteilung
 - § 8 Straßenseitige Maßnahmen
 - § 9 Objektseitige Maßnahmen
3. Abschnitt: Regelungen für den baubedingten Schall
 - § 10 Schwellenwerte und Grenzwerte
 - § 11 Ermittlung und Beurteilung
 - § 12 Minderungsmaßnahmen
 - § 13 Objektseitige Maßnahmen
4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für betriebs- und baubedingten Schall

§ 1 Anwendungsbereich

Bundesstraßenvorhaben, die nach dem

- BStG oder dem
- UVP-G

zu genehmigen sind.

§ 3 Lärmindizes

Betrieb: L_{den} , L_{night}

- Bau:
1. $L_{r,Bau,Tag,W}$: der über die Werkzeuge über den Zeitraum Tag über einen Regelmonat energetisch gemittelte Beurteilungspegel des Baulärms;
 2. $L_{r,Bau,Abend,W}$: der über die Werkzeuge über den Zeitraum Abend über einen Regelmonat energetisch gemittelte Beurteilungspegel des Baulärms;
 3. $L_{r,Bau,Tag,Sa}$: der an einem Samstag im Zeitraum Tag auftretende Beurteilungspegel des Baulärms;
 4. $L_{r,Bau,Abend,Sa}$: der an einem Samstag im Zeitraum Abend auftretende Beurteilungspegel des Baulärms;
 5. $L_{r,Bau,Tag,So}$: der an einem Sonntag im Zeitraum Tag auftretende Beurteilungspegel des Baulärms;
 6. $L_{r,Bau,Abend,So}$: der an einem Sonntag im Zeitraum Abend auftretende Beurteilungspegel des Baulärms;
 7. $L_{r,Bau,Nacht}$: der im Zeitraum Nacht auftretende Beurteilungspegel des Baulärms.

§ 4 Maßgebender Immissionsort

Der für die Berechnung der Lärmindizes und Beurteilung der Lärmauswirkungen maßgebende Immissionsort liegt auf der Fassade in der Höhe des jeweiligen Geschosses.

§ 5 Beurteilungsmaßstab

bei der Beurteilung der unzumutbaren Belästigung und Gesundheitsgefährdung ist eine gesundes, normal empfindendes Kind und ein gesunder, normal empfindender Erwachsener.

§ 6 Grenzwerte (Betrieb, Wohnanrainer)

(1) Zulässiger Immissionseintrag ausgehend vom Verkehr auf der Bundesstraße bis zum Erreichen der Grenzwerte gemäß Abs. 2:

$$L_{\text{den}} = 55,0 \text{ dB}$$

$$L_{\text{night}} = 45,0 \text{ dB}$$

(2) Grenzwerte für die Beurteilung unzumutbarer Belästigungen:

$$L_{\text{den}} = 60,0 \text{ dB}$$

$$L_{\text{night}} = 50,0 \text{ dB}$$

Irrelevanz: $\leq 1,0 \text{ dB}$

(3) Grenzwerte für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung

$$L_{\text{den}} = 65,0 \text{ dB}$$

$$L_{\text{night}} = 55,0 \text{ dB}$$

Einzelfallbeurteilung, Immissionserhöhungen $> 1,0 \text{ dB}$ ohne Maßnahmen unzulässig

	Nullplanfall L_{night} [dB]	Zulässiger Immissionseintrag aus dem Verkehr auf der Bundesstraßentrasse [dB]	Gesamtimmission L_{night} [dB]	Immissions- erhöhung [dB]	Zulässige Immissionserhöhung ohne Umsetzung von Lärm schutzmaßnahmen [dB]
Abschnitt 1 (§ 6 Abs. 1)	35,0	45,0	45,4	10,4	
	36,0	45,0	45,5	9,5	
	37,0	45,0	45,6	8,6	
	38,0	45,0	45,8	7,8	
	39,0	45,0	46,0	7,0	
	40,0	45,0	46,2	6,2	
	41,0	45,0	46,5	5,5	
	42,0	45,0	46,8	4,8	
	43,0	45,0	47,1	4,1	
	44,0	45,0	47,5	3,5	
	45,0	45,0	48,0	3,0	
	46,0	45,0	48,5	2,5	
	47,0	45,0	49,1	2,1	
	48,0	45,0	49,8	1,8	
48,4	45,0	50,0	1,6		
Abschnitt 2 (§ 6 Abs. 2)	48,5		50,0		1,5
	48,6		50,0		1,4
	48,7		50,0		1,3
	48,8		50,0		1,2
	48,9		50,0		1,1
	49,0		50,0		1,0
	50,0		51,0		1,0
	51,0		52,0		1,0
	52,0		53,0		1,0
	53,0		54,0		1,0
	54,0		55,0		1,0
Abschnitt 3 (§ 6 Abs. 3)	55,0		> 55,0 dB	Vorhabens bedingte Immissions erhöhungen sind im Einzelfall zu beurteilen	≤ 1,0
	56,0				
	57,0				
	58,0				
	59,0				
	60,0				
	61,0				
	62,0				
	63,0				
	64,0				
65,0					

§ 6 Grenzwerte (Betrieb)

(4) Für Arbeitnehmer benachbarter Betriebe und Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten sind die Grenzwerte im Einzelfall festzulegen.

(5) Vorhabensbedingte Immissionserhöhungen, die vom Betrieb anderer Schallemitenten ausgehen, sind zu berechnen und im Einzelfall zu beurteilen.

§ 7 Ermittlung und Beurteilung (Betrieb):

(1) Die Lärmemissionen und –immissionen sind nach dem für Straßenverkehrslärm einschlägigen Stand der Technik zu berechnen, wobei bei der Ermittlung der Emissionen Punkt 4.1 (Maßgebende Verkehrsstärken) der RVS 04.02.11 Lärmschutz und Punkt 5.1 (Emissionsschallpegel) der RVS 04.02.11 Lärmschutz anzuwenden sind.

(2) Für die Beurteilung der durch den Betrieb des Bundesstraßenvorhabens bedingten Lärmimmissionen sind der Nullplanfall und der Vorhabensplanfall heranzuziehen.

§ 8 Straßenseitige Maßnahmen

(1) Bei Lärmimmissionen, ausgehend vom Verkehr auf der Bundesstraßentrasse, ist der erforderliche Lärmschutz für Nachbarn, mit Ausnahme der Arbeitnehmer benachbarter Betriebe, vorrangig durch straßenseitige (aktive) Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen.

§ 9 Objektseitige Maßnahmen

(1) Wenn bei Lärmimmissionen, ausgehend vom Verkehr auf der Bundesstraßentrasse, aktive Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung des zulässigen vorhabensbedingten Immissionseintrages und der Immissionsgrenzwerte gemäß § 6 technisch nicht realisierbar oder im Hinblick auf den erzielbaren Zweck nur unter einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand umsetzbar sind, ist in Ergänzung zu oder anstelle von aktiven Lärmschutzmaßnahmen der Schutz für Räumlichkeiten mittels objektseitiger Maßnahmen zulässig.

§ 9 Objektseitige Maßnahmen

(2) Bei Überschreitung des zulässigen Immissionseintrages vom Verkehr auf der Bundesstraßentrasse:

$L_{\text{night}} = 45,0 \text{ dB}$ -> Schalldämmlüfter in Aufenthaltsräumen

(3) Bei Überschreitung der Grenzwerte für die Beurteilung unzumutbarer Belästigungen und Immissionserhöhungen $> 1,0 \text{ dB}$ in Bezug auf den Nullplanfall:

$L_{\text{den}} = 60 \text{ dB}$ -> Schallschutzfenster

$L_{\text{night}} = 50 \text{ dB}$ -> Schalldämmlüfter und Schallschutzfenster

Bei Überschreitung der Grenzwerte für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung

$L_{\text{den}} = 65 \text{ dB}$ -> Einzelfallbeurteilung

$L_{\text{night}} = 55 \text{ dB}$ -> Einzelfallbeurteilung

Einzelfallbeurteilung:

Bei Überschreitung der Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 3 betragen die irrelevanten vorhabensbedingten Immissionserhöhungen aus dem Straßenverkehr bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall nicht generell $1,0 \text{ dB}$, sondern können als Ergebnis der Einzelfallbeurteilung auch darunter liegen. Immissionserhöhungen von mehr als $1,0 \text{ dB}$ sind ohne die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen keinesfalls zulässig.

§ 10 Schwellenwerte und Grenzwerte (Baulärm):

Die Beurteilung von Baulärm erfolgt mittels eines zweistufigen Systems:

Schwellenwerte: bei Überschreitung sind Minderungsmaßnahmen zu prüfen und soweit wirtschaftlich vertretbar umzusetzen

Grenzwerte: bei Überschreitung sind zusätzlich zur Prüfung bzw. Umsetzung von Minderungsmaßnahmen objektseitige Maßnahmen umzusetzen

Schwellenwerte gemäß §10 Abs. 1:

$$L_{r, \text{Bau, Tag, W}} = 55,0 \text{ dB}$$

$$L_{r, \text{Bau, Abend, W}} = 50,0 \text{ dB}$$

$$L_{r, \text{Bau, Tag, Sa}} = 55,0 \text{ dB}$$

$$L_{r, \text{Bau, Abend, Sa}} = 50,0 \text{ dB}$$

$$L_{r, \text{Bau, Tag, So}} = 55,0 \text{ dB}$$

$$L_{r, \text{Bau, Tag, So}} = 50,0 \text{ dB}$$

$$L_{r, \text{Bau, Nacht}} = 45,0 \text{ dB}$$

Schwellenwerte gemäß §10 Abs. 2:

Gebietsnutzung	Schwellenwerte in dB		
	Tag	Abend	Nacht
Mischgebiet mit z. B. Büros, Geschäften, Handel, Verwaltungsgebäuden ohne wesentliche störende Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser sowie Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	$L_{r,Bau,Tag,W} \leq 60,0$ $L_{r,Bau,Tag,Sa} \leq 60,0$ $L_{r,Bau,Tag,So} \leq 55,0$	$L_{r,Bau,Abend,W} \leq 55,0$ $L_{r,Bau,Abend,Sa} \leq 55,0$ $L_{r,Bau,Abend,So} \leq 55,0$	$L_{r,Bau,Nacht} \leq 50,0$
Gebiet für Betriebe mit gewerblichen und industriellen Gütererzeugungs- und Dienstleistungsstätten	$L_{r,Bau,Tag,W} \leq 65,0$ $L_{r,Bau,Tag,Sa} \leq 60,0$ $L_{r,Bau,Tag,So} \leq 55,0$	$L_{r,Bau,Abend,W} \leq 60,0$ $L_{r,Bau,Abend,Sa} \leq 55,0$ $L_{r,Bau,Abend,So} \leq 55,0$	$L_{r,Bau,Nacht} \leq 55,0$

Schwellenwerte gemäß §10 Abs. 3:

Umgebungslärmpegel (z.B. Umgebungslärmkarten, berechnete Pegel für den Nullplanfall)

§10 (4) Grenzwerte zur Beurteilung der Gesundheitsgefährdung :

	Tag	Abend	Nacht
Werktag	$L_{r,Bau,Tag,W} \leq 67,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Abend,W} \leq 60,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Nacht} \leq 55,0 \text{ dB}$
Samstag	$L_{r,Bau,Tag,Sa} \leq 60,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Abend,Sa} \leq 55,0 \text{ dB}$	
Sonntag	$L_{r,Bau,Tag,So} \leq 55,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Abend,So} \leq 55,0 \text{ dB}$	

§ 10 (5) - Betriebsanrainer:

Für die Arbeitnehmer benachbarter Betriebe und die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten gelten die in Abs. 1 bis 4 festgelegten Schwellen- bzw. Grenzwerte nicht. ➔ **Einzelfallfestlegung**

§ 10 (6) - Baustellenverkehr im öffentlichen Verkehrsnetz

Wenn die Emissionen aus dem Baustellenverkehr im öffentlichen Verkehrsnetz die gegebenen Verkehrslärmemissionen im öffentlichen Verkehrsnetz nicht überschreiten und die baubedingten Verkehrslärmimmissionen die in Abs. 4 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten, sind sie jedenfalls zulässig.

§ 11 Ermittlung und Beurteilung (Baulärm):

(1) Die Beurteilungspegel gemäß § 3 Abs. 2 sind nach ÖNORM ISO 9613-2:2008-07-01 zu berechnen und der Ermittlung des Beurteilungspegels sind Einwirkzeiten einzelner Bauvorgänge und die Verkehrszahlen für den Baustellenverkehr zugrunde zu legen.

(2) Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels gemäß § 3 Abs. 2 sind die Schallimmissionen des Baulärms grundsätzlich mit einem Anpassungswert von + 5,0 dB zu versehen. Dies gilt jedoch nicht für den Baustellenverkehr, soweit er mit dem Verkehrslärm von öffentlichen Straßen vergleichbar ist.

(3) Überschreiten die baubedingten Immissionen an Werktagen am Tag die Schwellenwerte gemäß § 10 Abs. 1 nicht länger als einen Monat pro Baujahr, so darf der Beurteilungspegel $L_{r,Bau,Tag,W}$ um 3,0 dB vermindert werden. Werden Schwellenwerte gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 der Beurteilung zugrunde gelegt, gilt Satz 1 ab Überschreitung dieser Schwellenwerte.

§ 12 Minderungsmaßnahmen (Baulärm):

Bei Überschreitung der Schwellenwerte sind Minderungsmaßnahmen zu prüfen und umzusetzen, soweit diese in Hinblick auf den erzielbaren Zweck nicht mit unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sind.

Zu den Minderungsmaßnahmen zählen je nach Erfordernis:

- Einsatz lärmarmer Geräte, Maschinen und Baumethoden
- bauseitige (aktive) Lärmschutzmaßnahmen
- örtliche und zeitliche Optimierung des Bauablaufes
- Lärmmonitoring
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 13 Objektseitige Maßnahmen (Baulärm):

(1) Bei Überschreitung eines Grenzwertes zur Beurteilung der Gesundheitsgefährdung für den Tag- oder Abendzeitraum:

-> Schallschutzfenster

(2) Bei Überschreitung des Grenzwertes zur Beurteilung der Gesundheitsgefährdung für den Nachtzeitraum

-> Schallschutzfenster und Schalldämmlüfter

(3) Zur Verfügung stellen eines Ersatzquartiers:

Überschreiten die jeweiligen Beurteilungspegel die Grenzwerte gemäß § 10 Abs. 4, kann die Bundesstraßenverwaltung Nachbarn, alternativ zu den objektseitigen Maßnahmen, durch Lärm nicht belastete Aufenthaltsräume über die Dauer jenes Zeitraums anbieten, der zur Grenzwertüberschreitung gemäß § 10 Abs. 4 geführt hat.

§ 14 Durchführung von objektseitigen Maßnahmen (Betriebs- und Baulärm):

- Die Qualitätsanforderungen an Lärmschutzmaßnahmen sind im Bescheid festzulegen.
- Die Behörde kann die Bundesstraßenverwaltung im Bescheid beauftragen Detailuntersuchungen vorzunehmen.
- Kosten für objektseitige Maßnahmen sind von der Bundesstraßenverwaltung zu tragen.
- Es besteht kein Anspruch auf objektseitige Lärmschutzmaßnahmen, wenn Bestand, Neu-, Zu- oder Umbau eines Objekts unzulässig ist.

Nähere Infos bzw. Erläuterungen zur BStLärmIV siehe unter:
www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/autostrasse/laermschutz/